

Allgemeine Benutzungsbestimmungen für die Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen  
der Kreisstadt Korbach

---

Allgemeine Benutzungsbestimmungen (ABB)  
für die Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen  
der Kreisstadt Korbach

---

vom 28.12.1994, in Kraft getreten am 01.01.1995.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Nutzungsverhältnis
- § 3 Nutzungszweck der Einrichtungen
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Nutzungsausschluß
- § 5 Sperrung der Einrichtungen
- § 6 Vergabe der Einrichtungen
- § 7 Überlassungsanträge
- § 8 Überlassungsverträge
- § 9 Benutzungsplan
- § 10 Rücktritt vom Vertrag
- § 11 Benutzungsentgelte
- § 12 Sicherheitsleistung
- § 13 Öffentlich-rechtliche Bestimmungen
- § 14 Inventar
- § 15 Technische Einrichtungen
- § 16 Bewirtschaftung
- § 17 Abfallvermeidung und -entsorgung
- § 18 Reinigung
- § 19 Allgemeine Verhaltensregeln
- § 20 Aufsichtspflicht
- § 21 Hausordnungen
- § 22 Hausrecht
- § 23 Haftung
- § 24 Inkrafttreten

Allgemeine Benutzungsbestimmungen für die Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen  
der Kreisstadt Korbach

---

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Benutzungsbestimmungen (ABB) gelten für die Überlassung

- a) der Gemeinschaftshäuser in den Ortsteilen Alleringhausen, Goldhausen, Helmscheid, Nieder-Ense, Nieder-Schleidern, Nordenbeck, Ober-Ense und Strothe,
- b) der Mehrzweckhallen in den Ortsteilen Eppe, Hillershausen, Lelbach, Lengefeld, Meininghausen und Rhena.

**§ 2****Nutzungsverhältnis**

- (1) Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Korbach und den Benutzern/Veranstaltern wird zivilrechtlich geregelt.
- (2) Die Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen (Einrichtungen) stehen insbesondere den nach § 20 HGO Berechtigten zur Benutzung nach Maßgabe dieser ABB zur Verfügung. Anderen können die Einrichtungen nach Maßgabe dieser ABB überlassen werden.

**§ 3****Nutzungszweck der Einrichtung**

- (1) Die im § 1 genannten Einrichtungen dienen unter Berücksichtigung ihrer baulichen Eigenart und ihrer Ausstattung
  - a) vorrangig der Durchführung gemeinnütziger, kultureller, jugendpflegerischer, sportlicher, staatsbürgerlicher, kommunalpolitischer oder gesellschaftspolitischer Veranstaltungen und Aktivitäten,
  - b) der Durchführung sonstiger öffentlicher und privater Veranstaltungen (z. B. Vereinsfeste, Familienfeiern).
- (2) Nur in Ausnahmefällen können gewerbliche Veranstaltungen zugelassen werden.

## § 4

## Nutzungsbeschränkung, Nutzungsausschluß

- (1) Für bestimmte Veranstaltungen, insbesondere wenn mit diesen eine außergewöhnliche Belastung der Anlieger der Einrichtungen verbunden ist (z. B. Disco-Veranstaltungen), kann der Magistrat nach Anhörung der Ortsbeiräte/Ortsvorsteher Nutzungsbeschränkungen erlassen.
- (2) Die Überlassung der Einrichtungen für Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder stören könnten, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Überlassung der Einrichtung kann abgelehnt werden, wenn eine gefahrgeneigte oder schadensgeneigte Veranstaltung aufgrund des Veranstaltungszweckes, des Veranstaltungsthemas oder der Zusammensetzung der Teilnehmer nach Lage der Umstände zu befürchten ist.
- (4) Die Nutzung der Einrichtungen kann versagt werden, wenn bei Beginn der Überlassung vereinbarte Sicherheitsleistungen nach § 12 nicht erbracht wurden und notwendige behördliche Genehmigungen nicht vorliegen.
- (5) Benutzer, die schwerwiegend gegen diese ABB, die Hausordnung und Anordnungen des Magistrats und von ihm beauftragte Personen verstoßen haben, können von der weiteren Benutzung der Einrichtungen ausgeschlossen werden.

## § 5

## Sperrung der Einrichtungen

Aus besonderen Gründen können die Einrichtungen vorübergehend für die Benutzung gesperrt werden. Den regelmäßigen Benutzern der Einrichtungen wird die Zeit der Sperrung rechtzeitig vorher bekanntgegeben.

## § 6

## Vergabe der Einrichtungen

- (1) Zuständig für die Verwaltung und die Vergabe der Einrichtungen sind gemäß § 66 Abs. 1 Ziffer 4 HGO der Magistrat und die von ihm beauftragten Verwaltungsstellen und Personen.
- (2) Die Vergabe erfolgt auf Antrag. Dieser ist bei dem für die beantragte Einrichtung zuständigen Ortsvorsteher zu stellen. Bei konkurrierenden Anträgen gibt die Vorrangigkeit im Sinne von § 3 dieser ABB den Ausschlag. Bei Gleichrangigkeit der Anträge werden diese in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister.

Allgemeine Benutzungsbestimmungen für die Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen der Kreisstadt Korbach

---

## § 7

### Überlassungsanträge

Anträge auf Überlassung sind in der Regel spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung zu stellen. Sie müssen schriftlich abgefaßt werden und mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Veranstalters
- b) Name, Anschrift und Telefonnummer des verantwortlichen Veranstaltungsleiters
- c) Art, Tag, Beginn und Ende der Veranstaltung einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit
- d) Angabe der benötigten Räume, Außenanlagen und sonstigen Leistungen (z. B. Inventar, Küche)
- e) Voraussichtliche Anzahl der Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher
- f) Sonstige Angaben, die für die Festsetzung eines Benutzungsentgeltes bzw. für die Durchführung der Veranstaltung maßgeblich sind (z. B. Erhebung Eintrittsgeld, Bewirtschaftung, Bestuhlungsplan, Dekoration)

## § 8

### Überlassungsverträge

- (1) Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Korbach und den Benutzern/Veranstaltern wird durch Überlassungsverträge geregelt. Die Überlassungsverträge werden schriftlich abgefaßt.
- (2) Diese ABB, die bei Vertragsabschluß geltende Hausordnung sowie die gesondert erlassene und bei Vertragsabschluß geltende Entgeltordnung sind Bestandteil des Überlassungsvertrages. Der Benutzer/Veranstalter erkennt diese Bestimmungen als für sich verbindlich an.
- (3) Die Untervermietung und die Übertragung von Benutzungsrechten an Dritte sind ausgeschlossen.

## § 9

## Benutzungsplan

- (1) Für wiederkehrende Veranstaltungen (z. B. Übungs- und Probearbeit der örtlichen Vereine) stellt die Verwaltung in Abstimmung mit den Ortsvorstehern einen Benutzungsplan auf.
- (2) Änderungen des Benutzungsplanes bei vordringlichem oder anderweitigem Bedarf sind möglich und können jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist in Kraft gesetzt werden.
- (3) Das im Rahmen des Benutzungsplanes eingeräumte Nutzungsrecht ruht, wenn dies zur Durchführung von Einzelveranstaltungen notwendig ist. Die davon betroffenen Benutzer sind vorher zu benachrichtigen.

## § 10

## Rücktritt vom Vertrag

- (1) Nach Abschluß des Überlassungsvertrages kann der Rücktritt durch den Mieter nur erfolgen, wenn dies unverzüglich, spätestens aber eine Woche vor der Veranstaltung, dem zuständigen Ortsvorsteher mitgeteilt wird.
- (2) Sind der Stadt Korbach durch den Rücktritt Einnahmeausfälle wegen anderweitiger Nutzungsmöglichkeiten entstanden, so haftet der Mieter für diesen Schaden, höchstens aber bis zur Höhe des für ihn maßgeblichen Nutzungsentgeltes.

## § 11

## Benutzungsentgelte

Die Festsetzung und Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen wird gesondert geregelt. Die jeweils gültige Benutzungsentgeltregelung ist Bestandteil des Überlassungsvertrages.

## § 12

## Sicherheitsleistung

Die Stadt Korbach kann je nach Art und Umfang der Veranstaltung eine angemessene Kaution (Barkautions oder Bankbürgschaft) und den Abschluß einer Versicherung für Personen- und Sachschäden verlangen.

## § 13

### Öffentlich-rechtliche Bestimmungen

Die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Jugendschutzgesetz, Steuerrecht) bei der Durchführung der Veranstaltung, die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen (z. B. Gestattungen nach dem Gaststättengesetz, Sperrzeitverkürzungen), die Gewährleistung des Brandschutzes und die Beachtung aller weiteren einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen obliegt dem Veranstalter.

### § 14

#### Inventar

- (1) Das vorhandene Inventar ist sachgemäß zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf der vereinbarten Nachbereitungszeit, ordnungsgemäß wieder an die dafür bestimmten Plätze zu bringen.
- (2) Fehlende oder zerstörte Gegenstände sind durch Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu ersetzen. Bei Inventarbeschädigungen sind die Reparaturkosten zu erstatten.
- (3) Nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Beauftragten der Stadt Korbach darf ergänzendes Inventar vom Veranstalter eingebracht und verwendet werden. Es ist nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen.

### § 15

#### Technische Einrichtungen

- (1) Die vorhandenen technischen Einrichtungen (insbesondere Heizung, Belüftung, Beleuchtung) werden von Beauftragten der Stadt Korbach bedient oder sind gemäß den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Korbach sachgemäß zu bedienen.
- (2) Für Schäden, die wegen mangelnder Verträglichkeit zwischen den städtischen Einrichtungen und den eingebrachten Einrichtungen entstehen, haftet die Stadt Korbach nicht.

## § 16

## Bewirtschaftung

- (1) Die Einrichtungen unterliegen keiner Dauerbewirtschaftung. Jeder Veranstalter hat selbst die Versorgung mit Getränken und Speisen zu organisieren.
- (2) Bei bestimmten Nutzungsarten (z. B. Übungsbetrieb der Sportvereine in den Mehrzweckhallen) können bezüglich des Verzehens von Speisen und Getränken Beschränkungen erlassen werden. Näheres regelt die jeweilige Hausordnung.

## § 17

## Abfallvermeidung und -entsorgung

- (1) Alle Benutzer der Einrichtungen haben die Menge der Abfälle so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich ist.

Das Gebot der Abfallvermeidung umfaßt insbesondere folgende Pflichten:

- a) Wertstoffe müssen nach Maßgabe der städtischen Abfallsatzung (§ 4) getrennt gehalten werden.
- b) Speisen und Getränke müssen in wiederverwendbaren oder kompostierbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.

Diese Regelung gilt insbesondere auch bei Veranstaltungen im Außenbereich der Einrichtungen.

- (2) Jeder Benutzer hat für eine unverzügliche und ordnungsgemäße Beseitigung des nicht vermeidbaren Abfalles zu sorgen. Das gilt auch insbesondere für die Schlachtabfälle bei der Benutzung der Schlachthäuser in den Ortsteilen Nieder-Ense und Ober-Ense. Bei der Benutzung von kompostierbaren Verpackungen ist eine ordnungsgemäße Entsorgung in besonderen Behältnissen vorzunehmen.

## § 18

## Reinigung

- (1) Jeder Benutzer einer Einrichtung hat grundsätzlich, spätestens bis 12.00 Uhr am Tag nach der Veranstaltung bzw. bis zum Ablauf der vereinbarten Nachbereitungszeit, die von ihm in Anspruch genommenen Räume, Außenbereiche und das benutzte Inventar zu reinigen und dem Beauftragten der Stadt Korbach zu übergeben. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf die Toiletten, Flure und alle sonstigen mitbenutzten Nebenräume. In begründeten Fällen muß die Einrichtung sofort nach der Veranstaltung gereinigt und übergeben werden.

Allgemeine Benutzungsbestimmungen für die Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen der Kreisstadt Korbach

---

- (2) Kommt der Benutzer seiner Reinigungspflicht nicht ordnungsgemäß und zufriedenstellend nach, läßt die Stadt Korbach auf Kosten des Benutzers eine Nachreinigung durchführen.
- (3) Auf Wunsch des Benutzers oder wenn dieser nicht in der Lage ist, die Reinigungspflicht selbst zu erfüllen, kann die Reinigung auf Kosten des Benutzers von der Stadt Korbach veranlaßt werden.

## § 19

### Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Alle Benutzer sind verpflichtet, die allgemein gültigen Regeln des Anstandes zu beachten, Ordnung und Sauberkeit zu wahren und die Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Festgestellte Mängel, Schäden oder Zweifel an der Sicherheit der Einrichtungen sind den Beauftragten der Stadt Korbach unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Jeder Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß diese ABB und die jeweilige Hausordnung sowie die Anordnungen der Beauftragten der Stadt Korbach beachtet werden. Er hat in geeigneter Weise auf die Besucher einzuwirken, daß keine Schäden entstehen.
- (4) Dekorationen dürfen nur mit Zustimmung eines zuständigen Beauftragten der Stadt Korbach angebracht werden. Beschädigungen an städtischen Einrichtungen müssen dabei ausgeschlossen sein.

## § 20

### Aufsichtspflicht

- (1) Für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen ist der Veranstalter oder ein von ihm benannter Veranstaltungsleiter verantwortlich. Er hat auch das erforderliche Ordnungspersonal einzusetzen.
- (2) Bei Benutzung der Einrichtungen durch Kinder und andere nicht voll geschäftsfähige Personen muß mindestens eine voll geschäftsfähige Aufsichtsperson während der gesamten Veranstaltung ununterbrochen anwesend sein.



Allgemeine Benutzungsbestimmungen für die Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen der Kreisstadt Korbach

---

## § 21

### Hausordnungen

Der Bürgermeister erläßt im Bedarfsfall Hausordnungen für die einzelnen Einrichtungen mit ergänzenden Regelungen zu diesen ABB, die als Bestandteil des Überlassungsvertrages zu beachten sind.

## § 22

### Hausrecht

Die jeweiligen Ortsvorsteher, Hausmeister sowie andere vom Magistrat beauftragte Personen üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## § 23

### Haftung

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, vor Beginn der Veranstaltung die Räume einschließlich Fußböden, Geräte und allen sonstigen Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Räume, Geräte und sonstige Einrichtungen nicht benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter stellt die Stadt Korbach von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Korbach und deren Bedienstete oder Beauftragte. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Korbach als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Veranstalter haftet der Stadt Korbach für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die die Besucher der Veranstaltungen verursachen. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen.
- (5) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Korbach keine Haftung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.

Allgemeine Benutzungsbestimmungen für die Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen  
der Kreisstadt Korbach

---

§ 24

Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Benutzungsbestimmungen (ABB) treten am 1. Januar 1995  
in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die städtischen Gemeinschafts-  
häuser und Mehrzweckhallen vom 9. August 1977 außer Kraft.